

Betreff: **Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	28.03.2019	
-----------------------------	------------	--

Die Stadt Eberswalde verfügt über keine eigene Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffitibekämpfungsverordnung - GrfBekVO) wie andere Städte. Gemäß § 303 und § 304 Strafgesetzbuch (StGB) ist es verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten. Dagegen wird in der Stadt Eberswalde oftmals verstoßen.

Die CDU-Stadtfraktion hat diesbezüglich folgende Fragen:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wurden in den Jahren 2015 bis 2018 (aufgeschlüsselt nach Jahren) durch Graffiti festgestellt, zur Anzeige gebracht und geahndet?
2. Wie hoch ist in dem v. g. Zeitraum die jährliche Summe der im Rahmen einer Graffitibekämpfung verhängten Geldbußen sowie die Höhe der Geldbußen im Einzelnen?
3. Welche und wie viele Gegenstände wurden in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich im Rahmen der Graffitibekämpfung eingezogen?
4. Mit welchen allgemeinen und welchen gezielten Maßnahmen haben seit Januar 2015 die Stadt Eberswalde bzw. die Polizei die Graffitibekämpfung organisiert, um vorbeugend Straftaten zu verhindern?
5. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Wirksamkeit der Graffitibekämpfung?
6. Gibt es Kontakte bzw. Gespräche der Stadtverwaltung und der Polizei mit den Verursachern von Farbaufbringungen bzw. Veranstaltern, Vereinen oder Bürgerinnen und Bürgern usw. im Rahmen der Graffitibekämpfung?

Für die Beantwortung der Fragen in der Stadtverordnetenversammlung bedanken wir uns im Voraus.

gez. Uwe Grohs
Fraktionsvorsitzender